



Ausgabe vom 13. Dezember 2007

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Krankenhäuser, Heime, Internate, Hotels

Merkblatt zur Registerführung Nr. 6

Es gibt Gebäude, die zwar Wohnzwecken dienen, aber keine Wohnungen im eigentlichen Sinne enthalten, weil sie für die Beherbergung von sogenannten Kollektivhaushalten konzipiert sind. Dies trifft beispielsweise auf Krankenhäuser, Heime, Internate, Hotels etc. zu, deren Bewohner nicht in Wohnungen, sondern als sogenannte Kollektivhaushalte in einzelnen Zimmern untergebracht sind.

Dieses Merkblatt beschreibt die Erfassung von solchen Gebäuden für Kollektivhaushalte im eidg. GWR.

Erfassungsregeln / Empfehlungen

Gebäude, die mindestens teilweise der Beherbergung von Personen dienen, werden im eidg. GWR als Gebäude mit Wohnnutzung betrachtet. Falls der Wohnteil ausschliesslich oder hauptsächlich aus Einzelzimmern (ohne Kocheinrichtung) für Bewohner eines sogenannten Kollektivhaushaltes besteht, ist das Gebäude als «Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung» (Gebäudekategorie 1040) zu erfassen.

Zudem ist das Gebäude im Merkmal «Gebäudeklasse» (GKLAS) entsprechend seiner Zweckbestimmung einer der fünf folgenden Gebäudeklassen (gemäss EUROSTAT-Klassifikation der Bauwerke) zuzuteilen:

- Wohngebäude für Gemeinschaften (Gebäudeklasse 1130)
- Hotelgebäude (Gebäudeklasse 1211)
- Andere Gebäude für kurzfristige Beherbergung, wie Jugendherbergen, Berghütten usw. (Gebäudeklasse 1212)
- Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens (Gebäudeklasse 1264)
- Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten, Kasernen (Gebäudeklasse 1274)

In Gebäuden der obengenannten Gebäudeklassen erübrigt sich die Erfassung von einzelnen Zimmern (ohne Kocheinrichtung) im Gebäudemerkmal «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI).

Besonderheiten

Alterswohnheime können sowohl aus (Einzimmer-)Wohnungen mit Kocheinrichtung als auch aus Einzelzimmern (ohne Kocheinrichtung) für Heimbewohner bestehen. Die Wohnungen mit Kocheinrichtung müssen im eidg. GWR als Wohnungen erfasst werden, auch wenn sie nur aus einem Zimmer bestehen. Einzelzimmer ohne Kocheinrichtung werden dagegen nicht erfasst.

Ein Gebäude für kollektives Wohnen (Heim, Internat, etc.) kann – neben den Zimmern für die Heimbewohner – auch eine Wohnung (z.B. für den/die HeimleiterIn, Abwart) enthalten. Eine solche Wohnung muss als Wohnung im eidg. GWR erfasst werden.

Verwandte Themen

Merkblatt Nr. 5: Mansarden und Einzelzimmer

Alle Merkblätter zur Führung des GWR sind unter www.housing-stat.ch → [Benutzerhilfen](#) verfügbar.

Verweise auf den *Merkmalskatalog*

Es wird empfohlen, im *Merkmalskatalog* des eidg. GWR, Version 3.4 die Wohnungsdefinition und die Detailbeschreibungen zu den Merkmalen «Gebäudekategorie» (GKAT), «Gebäudeklasse» (GKLAS) inkl. der EUROSTAT-Klassifikation der Bauwerke (Anhang Seite 84ff) und «Anzahl separate Wohnräume» (GAZZI) zu beachten.

Kontakt

Weitere Informationen zum eidg. GWR sind im Internet verfügbar unter www.housing-stat.ch. Unter dieser Adresse können auch der *Merkmalskatalog* sowie alle übrigen Referenzdokumente zum eidg. GWR heruntergeladen oder bestellt werden.

Wenn Sie automatisch über die aktuellen Referenzdokumente und Neuerungen im Zusammenhang mit dem eidg. GWR informiert werden wollen, empfehlen wir Ihnen, sich unter www.news-stat.admin.ch für den Newsletter „Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister“ einzuschreiben.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Statistik zur Verfügung:

Sektion Gebäude und Wohnungen

Tel. 0800 866 600 / e-mail: housing-stat@bfs.admin.ch